

- d) Die Dauer der praktischen Ausbildung muß von 2 auf 3 Monate verlängert werden. Das läßt sich dadurch erreichen, daß die bisher vorgesehene Informationszeit vor Beginn des Lehrganges, die sich nicht bewährt hat, wegfällt.
2. Auch die Frage, ob das nach den Richtlinien des Ministeriums der Justiz zu b) gesteckte Ziel erreicht worden ist, kann bejaht werden. Die Schüler der Zentralen Richterschule haben bewiesen, daß sie die ihnen vermittelten Lehren der neuen demokratischen Strafrechtswissenschaft verstanden haben und sie auch in der Praxis anwenden können. Ihre Überzeugung von der Richtigkeit ihrer Erkenntnisse war so stark, daß in zahlreichen Fällen die in der Praxis seit längerer Zeit tätigen Richter und Staatsanwälte sofort begannen, sie praktisch anzuwenden. Das Zusammentreffen mit den Praktikern der Justiz bildete eine Plattform für einen echten Kampf der Meinungen. Dieser Kampf ist sachlich und an vielen Stellen mit gutem Erfolg geführt worden. Es ist bezeichnend, daß Auseinandersetzungen am wenigsten auf dem Gebiete des Zivilrechts stattgefunden haben, also auf dem Gebiete, in dem noch nach den früheren Methoden der formalen Wissensvermittlung unterrichtet werden mußte.

Allgemein hat sich gezeigt, daß die Verarbeitung der theoretischen Probleme des Marxismus-Leninismus nicht nur zur Qualifizierung der Leistungen führt, sondern auch die Fähigkeit vermittelt, sich richtig auszudrücken und klar zu formulieren, daß sie die Persönlichkeit des Lernenden formt.

- Für die weiteren Lehrgänge der Zentralen Richterschule ergeben sich hieraus die Forderungen,
- a) die Grundlagen des Marxismus-Leninismus noch intensiver und vertiefter zu vermitteln;
  - b) die Erkenntnisse der sowjetischen Rechtswissenschaft allseitig für den Unterricht auszuwerten;
  - c) die Erfahrungen der Praxis bei der Anwendung des Gelernten im Unterricht zu verwerten;
  - d) der Formung des Charakters und der Persönlichkeit, der Fähigkeit, Ausdruck, Stil und Formulierung zu beherrschen, noch mehr Aufmerksamkeit als bisher zu schenken.

Damit werden die von der Bevölkerung an den künftigen demokratischen Juristen gestellten Anforderungen verwirklicht werden.

*Dr. Rolf Helm, Leiter der Zentralen Richterschule der Deutschen Demokratischen Republik*

## II

Als Teilnehmer des ersten Zweijahr-Lehrganges an der Zentralen Richterschule der Deutschen Demokratischen Republik hatten wir im letzten halben Jahr unserer Ausbildung Gelegenheit, uns zwei Monate lang bei den Amtsgerichten und Staatsanwaltschaften mit unserer künftigen Arbeit vertraut zu machen.

Zweck dieser praktischen Ausbildung war es einmal, uns die Anfangsschwierigkeiten, die jedem neu in die Praxis Eintretenden begegnen, möglichst herabzumindern. Weiterhin sollten wir auch sehen, wie die auf der Grundlage des Marxismus-Leninismus entwickelten Strafrechtstheorien sich in der Praxis bewährten. Außerdem galt es, die bei uns noch vorhandenen Schwächen und Mängel festzustellen und unserem Lehrerkollektiv mitzuteilen, damit sie während unseres restlichen Studiums beseitigt werden könnten.

Die organisatorische Durchführung der praktischen Ausbildung gestaltete sich etwa folgendermaßen:

Für uns 20 dem Amtsgericht Dresden zugeteilte Richteranwälte war ein Oberrichter als Ausbildungsleiter vorgesehen. Durch ihn wurden wir mit dem geplanten Ablauf unserer Tätigkeit vertraut gemacht und, in drei Gruppen eingeteilt, den einzelnen Abteilungen des Amtsgerichts zugewiesen. Entsprechend der zur Verfügung stehenden Zeit von 2 Monaten war jede Gruppe je 2 Wochen in der Strafabteilung, der streitigen Zivilabteilung und bei der Staatsanwaltschaft und je 1 Woche in der Eheabteilung und in der Abteilung für freiwillige Gerichtsbarkeit.

Um die während der Ausbildung auftauchenden Schwierigkeiten zu überwinden, um Mängel abzustellen und juristische Probleme zu diskutieren, führten wir jede Woche einmal in Anwesenheit der mit unserer Ausbildung beauftragten Kollegen einen Erfahrungsaustausch durch.

In der Ausbildung am Amtsgericht und bei der Staatsanwaltschaft wurden zwei verschiedene Methoden angewandt. Während am Amtsgericht jeder Kollege nach kurzer informatorischer Tätigkeit in der Geschäftsstelle unmittelbar mit einem Richter zusammenarbeitete, stand der in der Staatsanwaltschaft tätigen Gruppe für die ersten 10 Tage ein Staatsanwalt völlig zur Verfügung. Während dieser Zeit arbeitete die Gruppe nur mit ihm zusammen. Die restlichen Tage waren sie dann unmittelbar bei den einzelnen Staatsanwälten tätig.

In unmittelbarer Zusammenarbeit mit den Richtern und Staatsanwälten haben wir nach vorangegangenen Aktenstudium selbständig Entwürfe für Entscheidungen wie Verfügungen, Beschlüsse, Anklageschriften, Urteile und ähnliches angefertigt. Diese Arbeiten wurden dann mit den Richtern und Staatsanwälten mehr oder weniger ausführlich durchgesprochen. Natürlich haben wir auch die entsprechenden Verhandlungen und Urteilsberatungen besucht. Neben der Teilnahme an

Richterdienstbesprechungen und Fortbildungsveranstaltungen haben wir uns auch an allen Gewerkschaftsveranstaltungen und entsprechend unserer Parteizugehörigkeit auch an der Arbeit der Parteigruppen beteiligt.

Wenn wir uns fragen, ob wir die mit dem Praktikum erstrebten Ziele erreicht haben, so müssen wir dazu feststellen, daß uns die praktische Tätigkeit auf allen Gebieten sehr viel gegeben hat. Angefangen vom einfachen Aktenstudium, bei dem es uns zunächst schwer fiel, das Wichtige vom Unwichtigen zu trennen, bis zur Vorbereitung und Durchführung der Verhandlungen haben wir sehr viele praktische Erfahrungen gesammelt. Wir stellten dabei fest, daß wir vor allem auf verfahrensrechtlichem Gebiet noch sehr große Lücken hatten, die allerdings durch das Praktikum zum großen Teil geschlossen werden konnten. Es zeigte sich auch, daß es uns zu Anfang verhältnismäßig leichter fiel, eine Anklageschrift oder ein Urteil anzufertigen, als irgendeine Verfügung oder einen Beschluß abzusetzen. Infolge der Vielgestaltigkeit der täglichen richterlichen Kleinarbeit kann die Anleitung auf diesem Gebiet an der Schule nur gestreift werden.

Die zweite und für die weitere Ausbildung von Richtern und Staatsanwälten wichtigere Aufgabe war es, zu beobachten, wie sich die uns vermittelte Theorie in der Praxis bewährt. Da unserem juristischen Studium eine umfassende Ausbildung auf gesellschaftswissenschaftlichem Gebiet vorausgegangen war, haben wir erkannt, daß ein Funktionär unseres Staates, der auf diesem Gebiet keine Kenntnisse besitzt, der nicht die gesellschaftlichen Zusammenhänge sieht und nicht die Entwicklungsgesetze der Gesellschaft beherrscht, unmöglich etwas zur Festigung der demokratischen Gesetzlichkeit und damit zur Festigung unserer antifaschistisch-demokratischen Ordnung beitragen kann.

Wenn im folgenden vor allen Dingen von Fragen des Strafrechts die Rede sein wird, so deshalb, weil wir auf diesem Gebiet an der Schule mit Theorien ausgerüstet wurden, die, im Gegensatz zu den noch weitverbreiteten bürgerlich-idealistischen Strafrechtstheorien, auf der Grundlage der Erkenntnisse des Marxismus-Leninismus entwickelt worden sind und weil diese Theorien in der Praxis besonders viel Diskussionsstoff abgeben.

So ergaben sich besonders Diskussionen über die von unseren fortschrittlichen Strafrechtswissenschaftlern aus dem sowjetischen Strafrecht entwickelten Begriffe „Objekt und Gegenstand“ des Verbrechens. Indem wir uns dabei auf die in der „Neuen Justiz“ veröffentlichten Artikel stützten, konnten wir durch unsere Diskussionen erreichen, daß die meisten Richter und Staatsanwälte in Urteil und Anklageschrift, vor allem bei Eigentums- und Vermögensdelikten, entsprechend den vier verschie-